EDITORIAL

- Vorwort
- 4 Inhalt

LEITARTIKEL

5 Doch kein Aus für Halbautomaten!

VERBÄNDE

- ✓ 6 BDJV
 - Niedersachsen VJN
 - Baden-Württemberg BW
 - Nordrhein-Westfalen NRW
- 21 Saarland
- 21 Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Sachsen-Anhalt

AKTUFII

- Zur Rückkehr des Wolfes nach Baden-Württemberg
- Wildunfall in Abschnitt 260, Station 2.0 was nun?
- Eine Jagdgeschichte
- Mitsubishi Pajero Kumpel für jeden Tag
 - ..10 Jahre Waloseum"
- Doppelte Kitzrettung
- Waidgerecht oder weidgerecht?
- Saubande
- Lesetipps

Hunde

Neues vom Wolf – Wir werden für dumm verkauft!

- Verein zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e.V. feiert
- Loden modern interpretiert

- Der Jagdlaika
- Für Sie getestet: Das Tractive@ GPS im jagdlichen Finsatz
- Nicht das Beginnen wird belohnt sondern das Durchhalten
- Nachsuchen und Verkehrssicherungspflicht

IMPRESSUM

Hera	usį	ge	bei	: BDJ	۷e.\
		-			

Redaktion:

Neumann-Neudamm AG chwalbenweg 1 34717 Melsunger Tel.: 05661.92 62-26

Fax: 05661 92 62-19 info@neumann-neudamm.d

RA Georg Amian (V.i.S.d.P.

Vertrieb: JANA Jagd+Natur, BDJV + VJN Für Mitglieder kostenlo

Anzeigenleitung & -verkauf Birkenheide 3∩

Anzeigenpreise:

Anzeigenpreise zu erfragen bei der Geschäftsstelle des BDJV,

27711 Osterholz-Scharmheck

e. V. (BDJV) Geschäftsstelle BDJV: Rirkenheide 30 27711 Osterholz-Scharmbeck Tel 04795-95 60 88 · Fax 04795/95 E-Mail: bdivgeschaeftsstelle@web.de

Bund Deutscher Jagdaufseherverbände

www.bdiv.de Präsident: RA Georg Amian

Stolberger Str. 9, 52068 Aachen Tel : 0241-90 03 23-0 E-Mail: info@amian-recht.de

Jagdaufseherverhand Nordrhein.

Westfalen e.V.

Landesgeschäftsstelle

My Truc Amian-Khuu

52531 Übach-Palenberg

el. 02451 / 9 40 17 93

Fax 02451 / 9 40 17 94

Landesvorsitzender

RA Georg H. Amiar

Stolberger Str. 9

Tal. 0241 / 900 323-0 Fay 0741 / 900 373-30

52068 Aachen

E-Mail: info@jagdschutz-nrw.de

Birkenheide 30 17711 Osterholz-Scharmbed Tel 04795-956088 Fax. 04795/956082 E-Mail: vjngeschaeftsstelle@web.de www.jagdaufseher-niedersachsen.de

Verhand Hessischer Jagdaufseher e V

1 Vorsitzende und Geschäftsstelle:

Verband der Jagdaufsehe

Oberschwarzhalde 2 Tel - 07656-487 Fax: 07656-988464

info@wildtierschuetzerverhand-hw de www.iagd-natur wildtierschützerverhand-hwide

Jagd-Natur-Wildtierschützerverband-

Vorsitzender und Geschäftsstelle

Jagdaufseher Saarland e V Vorsitzender und Geschäftsstelle

Gerhard Dreher Am Stockfeld 55 66539 Neunkirchen Tel.: 06821/932136

E-Mail: egon@thielepape.net E-Mail: g.dreher@yahoo.de www.jagdaufseher-saarland.de Vorsitzender

Fichtenstraße 3 64397 Modautal-Brandau Tel./Fax: 06254-3248

Geschäftsstelle:

Egon Thielenane

Am Krukenberg 5

Tel.: 05672 / 1601

34385 Bad Karlshafen

Jagdaufseher Mecklenburg Wilsener Str. 7. 18797 Kuchelmiß OT Serrahn.

Thilo Grimnitz Run Kogel 16, 18276 imershagen, Tel. 0172-39 79 10 7 thilogrimnitz@freenet de



Daniel Braue Dornburgerstraße 45 39217 Schönebeck OT Pretzier Tel 0172-23 44 77 2 kontakt@schoenebecker-jagdschule.de

E-Mail: amian@jagdschutz-nrw.de







Doch kein Aus für Halbautomaten!

von RA Georg H. Amian. Aachen

W ährend ich meinen letzten Artikel zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 07.03.2016 verfasste ("Aus für Halbautomaten" - Der Hegemeister II-2016, S. 5), kochten die Wogen noch richtig hoch – Wutausbrüche und Beschimpfungen allerseits, von Klagen und Enteignung war die Rede; ieder Verband schrieb sich erneut den Kampf gegen die Abschaffung des legalen Waffenbesitzes und der Jagd auf die Fahne; auch vom "Auf-die-Strasse-gehen" war wieder einmal die Rede.

Inzwischen haben sich die Wogen geglättet. Die Politik ist - welche seltene, aber wünschenswerte Erscheinung – diesmal den Weg der Vernunft gegangen und hat die Chance genutzt, die ohnehin anstehende Änderung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) zum Anlass zu nehmen, die seit Jahrzehnten übliche Praxis, die der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts in Frage gestellt hatte, klarzustellen.

Der bisherige Wortlaut des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 c) BJagdG

"(1) Verboten ist,

2. c) auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen;"

der zu den Irritationen des 6. Senats und damit zu der umstrittenen Entscheidung geführt hat, trägt in der Neufassung nun einen der Praxis deutlich mehr entsprechenden Wortlaut. In der Neufassung heißt es ietzt:

"(1) Verboten ist,

2. c) mit halbautomatischen Landwaffen, die mit insaesamt mehr als drei Patronen aeladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen;"

Mit der Neufassung durch den Gesetzgeber sind gleich mehrere der streitigen Punkte beseitigt:

- Es wird klargestellt, dass von der Regelung des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 c) BJagdG ausschließlich Langwaffen betroffen sind. Dies ergab sich zwar schon vorher konsequenterweise aus § 19 Abs. 1 Ziff. 2 c) BJagdG, der ausdrücklich gestattet, im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen auf Wild mit Pistolen - und damit halbautomatischen Waffen- zu schießen: die nunmehr erfolgte Klarstellung schließt aber nach dem Urteil des BVerwG durchaus zu erwartende weitere Mißinterpretationen aus.
- Die irreführende Formulierung "die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können" weicht der -waffenrechtlich korrekteren- Formulierung "die mit mehr als drei Patronen geladen sind" und stellt damit klar, dass grundsätzlich

keine rechtlichen Bedenken gegen den Besitz halbautomatischer Langwaffen, die mit Magazinen auch mit einer Kapazität über zwei Patronen bestückt werden können, durch Jäger bestehen.

Hiermit hat die Bundesregierung die pragmatischste und für uns Jäger wünschenswerteste Form eines Korrektivs der Rechtsprechung des BVerwG gewählt und damit der Jägerschaft nicht nur eine lange Phase der Rechtsunsicherheit, sondern auch den langwierigen und kostspieligen Weg durch die Instanzen erspart.

Die Nutzung von Magazinen mit einer Kapazität über zwei Patronen hinaus zum jagdlichen Übungsschießen, aber auch zum Schießen auf Tierarten, die nicht dem Jagdrecht, sondern dem Naturschutzrecht unterliegen, bleibt daher erlaubt, wenn die naturschutzrechtli-

> che Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht. Gleiches dürfte für Ausnahmesituationen im Rahmen der Gefahrenabwehr und des Notstandes -etwa im Rahmen der Nachsuche auf wehrhaftes Wild- gelten.

Es bleibt allerdings dabei, dass die Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität über zwei Patronen (zuzüglich einer Patrone im Patronenlager) zum Schießen auf Wild nach wie vor einen Verbotstatbestand darstellt und als Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Ziff. 5 BJagdG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann; § 39 Abs. 5 BJagdG. Hierbei sollte man wohlweislich im Hinterkopf behalten, dass auch bei wiederholten oder gröblichen "kleineren" Verstößen gegen das BJagdG (also auch Ordnungswidrigkeiten) die Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG in Frage gestellt ist; § 5 Abs. 2 Ziff. 5 WaffG.

Die eilig nach dem Urteil des BVerwG vorgepreschten Bundesländer, die vorschnell über entsprechende Verwaltungsanweisungen den jagdlichen Besitzern von halbautomatischen Waffen das Leben schwer

machen wollten, müssen nun zurückrudern.

Es wäre keine Politik, wenn die Sache nicht noch einen Haken hätte – der Gesetzesentwurf muss noch den Bundesrat passieren; die wird wohl frühestens im September der Fall sein. Wünschenswert wäre, wenn hier seitens der Ministerien der Länder ein klares Wort gesprochen würde, um die bestehende Rechtsunsicherheit rechtzeitig vor Beginn der Drückjagdsaison zu beseitigen. So hat Bayerns Minister Brunner bereits angekündigt, in der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) klarstellen zu wollen, dass für das Schießen auf Wild halbautomatische Langwaffen verwendet werden dürfen, die mit bis zu drei Patronen geladen sind – allerdings nur, soweit Bestandswaffen betroffen sind.

Mit den Änderungen sind jedoch nur kleine Teile der geplanten Novelle des BJagdG umgesetzt worden. Es bleibt daher nach wie





Mitteilungen der BDJV-Mitgliedsverbände sowie namentlich gekennzeichnete Ar-

tikel müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe und Beiträge gekürzt (Bild / Text) zu veröffentlichen.

Bei unaufgefordert eingesandten Beiträgen und Bildmaterialien kommt zwische

Für die im Rahmen der Verbandsmitteilungen getätigten Veröffentlichungen sind

ausschließlich die als Urheber bezeichneten Vereinigungen verantwortlich. Mit Überlassung des Manuskriptes überträgt der Autor (Bild / Text) der Redaktion das

Bildnachweis: Soweit nicht anders vermerkt stammen alle Bilder aus den Archive

Redaktion und dem Einsender kein Vertrag zustande

Druck: Druckerei Gutenberg Riemann GmbH, Kassel

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aachen

Redaktionsschluss IV-2016: 30.10.16

(Zeitung erscheint Ende November 2016)

Recht der urheberrechtlichen Nutzung. Alle Rechte vorbehalter

der herausgehenden Vereine & dem Archiv Neumann-Neudamm













